

Antwort auf eine Kleine Anfrage
– Drucksache 12/5593 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Pawelski (CDU) – Drs 12/5593

Betr.: Maßnahmen gegen Schäden durch Graffiti-Sprayer

Die durch Graffiti-Sprayer verursachten Schäden nehmen weiterhin zu. Die Täter werden nur äußerst selten gefaßt. Die Kosten der Reinigungsarbeiten müssen bei öffentlichen Gebäuden vom Steuerzahler, bei privaten Bauwerken von den Eigentümern getragen werden. Meist dauert es nur kurze Zeit, bis gereinigte Flächen erneut verunstaltet worden sind.

In New York ist vor einiger Zeit ein Verbot erlassen worden, Sprühdosen, die für Wand-schmierereien verwendet werden können, an Jugendliche unter 18 Jahren zu verkaufen. Erlaubt ist nur noch der Verkauf an älter als achtzehnjährige gegen Vorlage des Ausweises. Seitdem sind die Schäden dort um 85 % zurückgegangen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kosten mußten Land bzw. Kommunen in den letzten Jahren für die Beseitigung von derartigen Schäden tragen?
2. Welche Schätzungen gibt es über die Kosten, die privaten Hauseigentümern entstanden sind?
3. In wieviel Prozent der Fälle konnten Täter ermittelt, verurteilt und zur Tragung der Kosten für die Beseitigung der Schäden herangezogen werden?
4. Wird die Landesregierung sich auf Grund der oben genannten Erfahrungen im Ausland auch bei uns für ein Verkaufsverbot an Jugendliche einsetzen?
5. Welche sonstigen Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
– 24.2 K – 01425/02 –

Hannover, den 18. 1. 1994

Zu 1:

Ohne landesweite Umfrage können die dem Land und den niedersächsischen Kommunen insgesamt entstehenden Kosten nicht benannt werden. Auf Nachfrage in einigen größeren Städten werden für die letzten Jahre jeweils Kosten von weniger als 1000 DM bis

über 70 000 DM genannt. Nur teilweise ist dabei auch der Personalaufwand berücksichtigt; er läßt sich nicht mehr ermitteln.

Zu 2:

Der Landesregierung liegen keine Schätzungen über Kosten vor, die privaten Hauseigentümern im Zusammenhang mit Sachbeschädigungen durch Graffiti entstanden sind.

Zu 3:

Einschlägige Aussagen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Land Niedersachsen können nicht erwartet werden, da „Sachbeschädigung durch Graffiti“ kein selektionsfähiges Merkmal ist.

In der PKS wurden Sachbeschädigungen insgesamt (darunter auch Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien und durch sog. Graffiti) 1992 wie folgt erfaßt:

Sachbeschädigung (gesamt):	52 299 Fälle
davon:	
sonstige SB auf öff. Straßen /Plätzen:	4 979 Fälle

Sachbeschädigung durch Graffiti können – nach der Systematik der PKS – regelmäßig nur in der Untererfassung „sonstige Sachbeschädigungen auf öffentl. Straßen/Plätzen“ (neben anderen Arten von Sachbeschädigungen) registriert worden sein; die 1992 insgesamt 4 979 zur Anzeige gebrachten Fälle von „sonstigen Sachbeschädigungen auf öffentl. Wegen/Plätzen“ entsprechen einem Anteil von 0,78 % an den Gesamtstraftaten 1992 in Niedersachsen.

Insgesamt wurden in 1992 13 442 und in dem Bereich „sonstige Sachbeschädigung auf öffentlichen Wegen/Plätzen“ 1 570 Tatverdächtige ermittelt.

Dieses entspricht einer Aufklärungsquote von 12,22 bzw. 8,73 %.

Bei den insgesamt geklärten Sachbeschädigungen 1992 waren die Tatverdächtigen:

– Kinder	1 280
– Jugendliche	2 629
– Heranwachsende	2 027
– Erwachsene	7 506
gesamt	13 442

Bei den 1992 ermittelten Tatverdächtigen zu „sonstigen Sachbeschädigungen auf öffentlichen Wegen/Plätzen“ war die Tatverdächtigenverteilung wie folgt:

– Kinder	196
– Jugendliche	569
– Heranwachsende	322
– Erwachsene	483
gesamt	1 570

Bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten werden Verfahren wegen Schäden durch Graffiti-Sprayer nicht gesondert statistisch erfaßt. Die Beantwortung der Frage hinsichtlich etwaiger Verurteilungen und Heranziehung zur Schadensbeseitigung würde deshalb eine besondere Auswertung sämtlicher Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Verdachts der Sachbeschädigung und der Schadensersatz-Prozessakten der Amts- und Landgerichte voraussetzen. Mit Rücksicht auf die hohe Belastung der niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte sieht sich die Landesregierung zu dieser besonderen Erhebung aus Anlaß der Kleinen Anfrage nicht in der Lage.

Zu 4:

Ein gewerberechtliches Verkaufsverbot von Sprühdosen an Jugendliche unter 18 Jahren wäre nach Auffassung der Landesregierung wenig geeignet, Sachbeschädigungen durch Graffiti zu verhindern oder wirksam einzudämmen. Selbst bei einer ausreichenden Kontrolle der Käufer von Sprühdosen wäre ein Erwerb mit Hilfe von Dritten nicht auszuschließen. Auch würden heranwachsende/erwachsene Graffiti-Sprayer (über 18 Jahre) weiterhin ungehindert Farbsprühdosen kaufen können. Im übrigen erscheint der mit der Durchführung eines Vertriebsverbots an Kinder und Jugendliche verbundene Verwaltungsaufwand ungerechtfertigt, solange die betroffenen Personen Sprühdosen besitzen und mit sich führen dürfen.

Zu 5:

Zu Maßnahmen sieht die Landesregierung derzeit keine Veranlassung.

Glogowski